

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am Donnerstag den 24.02.2022 um 17:00 Uhr** im Kulturzentrum Hohes Arsenal (kleiner Saal), Arsenalstr. 2-10, 24768 Rendsburg

Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation wird die Sitzung als Livestream-/Videokonferenz stattfinden. Dafür erhalten die Mitglieder des Umwelt- und Bauausschusses die Einwahldaten gesondert per Mail.

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird nach § 30 a Abs. 5 der Kreisordnung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung über das Internet (Streamen) hergestellt.

Der Link für die Öffentlichkeit lautet:

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/politik-verwaltung/politik-und-verwaltung-des-kreises/politik/digitale-sitzungen>

Über das Streamen kann die Sitzung lediglich angesehen und angehört werden. Wortmeldungen sind nicht möglich.

Die Einwohnerinnen und Einwohner können wie gewohnt persönlich an der Sitzung teilnehmen (Anschrift siehe oben).

Für die anwesenden Personen gilt die 3G-Regelung. Testnachweise, Impfungsertifikate sowie Nachweise zur Genesung werden vor Ort am Eingang kontrolliert. Wir bitten darum, die Nachweise am Eingang bereitzuhalten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die Sitzung vom 27.01.2022
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
4. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
5. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds **VO/2022/238**
6. Verwendung des Jahresüberschusses 2020 der Förde Sparkasse
- 6.1. Verwendung des Jahresüberschusses 2020 der Förde **VO/2021/090-**

Sparkasse: Antrag der SSW-Kreistagsfraktion auf
Förderung des Wasser Forum Nord e.V.

002-001

7. Sachstand "Planung einer Freiflächensolaranlage auf
einem Teil des Deponiekörpers in Alt Duvenstedt" **VO/2022/252**
8. Munitionsaltlasten in der Ostsee
9. Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-
Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für
die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes
und der Landschaftspflege **VO/2022/257**
10. Verwaltungsangelegenheiten
11. Verschiedenes



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich		Vorlage-Nr:	VO/2022/238
- öffentlich -		Datum:	28.01.2022
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule		Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
		Bearbeiter/in:	Hetzel, Sebastian
Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds			
vorgesehene Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
24.02.2022	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung	
03.03.2022	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 125.125,00 Euro aus dem Klimaschutzfonds für die Gemeinde Holtsee zu gewähren.
2. Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 125.125,00 Euro aus dem Klimaschutzfonds für die Gemeinde Holtsee zu gewähren.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Bei der Klimaschutzagentur ist 1 Antrag für einen Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds für den Neubau eines energieeffizienten Umkleide- und Sanitärgebäudes nach Kfw-40-EE-Standard am Sportplatz in der Gemeinde Holtsee eingegangen.

Das Vorhaben wird im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude gefördert. Eine Förderzusage liegt bereits vor. Die Klimaschutzagentur empfiehlt nach ihrer Prüfung, dem Antrag zu entsprechen. Auszüge aus dem Antrag sowie das Ergebnis der Prüfung durch die Klimaschutzagentur sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Mit der Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen wird ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet. Im vorliegenden Fall wird mit einer CO₂eq-Einsparung von mindestens 4.354 kg pro Jahr gerechnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Förderung der beantragten Zuschüsse macht insgesamt 125.125 Euro aus.

Für die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen stehen im Haushalt 2022 mit den übertragenen Resten aus den Vorjahren insgesamt 2.000.000 Euro zur Verfügung. Bisher sind von diesen Mitteln 449.197,03 Euro für insgesamt 10 Anträge zugesagt bzw. beantragt.

Soweit der Hauptausschuss den Antrag der Gemeinde Holtsee bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 1.425.677,97 Euro insgesamt im Jahr 2022 zur Verfügung.

Anlage/n:

1. Prüfvermerk der Klimaschutzagentur und Auszug Antrag der Gemeinde Holtsee



Donnerstag, 13. Januar 2022

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Holtsee „Neubau eines energieeffizienten Umkleide- und Sanitärgebäudes Sportplatz Holtsee“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Holtsee hat am 06.01.2022 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um den Neubau eines energieeffizienten Umkleide- und Sanitärgebäudes nach KfW-40-EE-Standard am Sportplatz in Holtsee.

Das Vorhaben wird im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert. Der Fördersatz liegt bei 22,5 % für den Neubau und weiteren 50 % für die Fachplanung und Baubegleitung. Der Zuschuss durch den Bund beträgt insgesamt maximal 125.125,00 Euro bei förderfähigen Kosten des Vorhabens in Höhe von 552.750,00 Euro. Die Gemeinde Holtsee beantragt Mittel in Höhe von 165.825,00 Euro aus dem Kreis-Klimaschutzfonds. Der Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers KfW liegt vor.

Die CO₂eq-Einsparungen durch die Maßnahme belaufen sich auf mindestens 4.354 kg pro Jahr.

2. Empfehlung zum Antrag

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dienen und zu einer nachhaltigen, starken Verringerung der CO₂eq-Emissionen führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde Holtsee erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe.

Uz.

Dorothee Arp



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz

- 1. Projekttitlel:** Neubau eines energieeffizienten Umkleide- und Sanitärgebäudes Sportplatz Holtsee
- 2. Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Gemeinde Holtsee über das Amt Hüttener Berge
Adresse:	Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	FD II – Wirtschaft und Finanzen, Herr Philipp

- 3. Projektlaufzeit:** 01.11.2021 – 30.06.2022
- 4. Projektkosten:**

Gesamtkosten:	1.247.050,00 EUR
	Förderfähige Kosten nach BEG: 552.750,00 EUR
Drittmittel:	125.125,00 EUR
Beantragte Fördersumme:	165.825,00 EUR

- 5. Projektbeschreibung:**

- 5.1. Kurzbeschreibung** (detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Die Gemeinde Holtsee errichtet ein neues energieeffizientes Umkleide- und Sanitärgebäude für den Betrieb des Sportplatzes. Der Neubau wird als Effizienzgebäude nach KfW-40-EE-Standard gebaut.

- 5.2. Projektziele:**

Neubau eines vom BMU anerkannten und in der „Bundeförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ definierten Nachhaltigkeits-Bewertungssystemes zertifizierten Energieeffizienzgebäudes.

- 5.3. Zu erwartende CO₂-Reduktion:** 4.354 kg/a

Datum: 06.01.2022 Unterschrift:



Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO₂-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

PROJEKT	Kostenkontrolle Umkleidegebäude	
Bauherr	Gemeinde Holtsee	
Verfasser	Architekten Schmidt + Bremer	
Selbst bepreiste Leistungsverzeichnisse	13.09.2021	
	Kostenberechnung	
	13.09.2021	
	Summe Brutto einschl. MwSt.	% - Anteil an Gesamt- kosten
	€	
300 Bauwerk - Baukonstruktion		
320 Maurer- Stahlbetonarb./Abdichtungs- und Putzarbeiten	280.000,00	22,5
330 Gerüstbau	6.800,00	
375 Fenster, Türen	58.000,00	4,7
376 Zimmererarbeiten + Fassadenarbeiten	70.000,00	5,6
378 Dachdecker - und Klempnerarbeiten	120.000,00	9,6
380 Abbruch und Entsorgung Bestandsgebäude	16.100,00	1,3
381 Estricharbeiten	16.600,00	1,3
382 Innentüren	19.400,00	1,6
383 Malerarbeiten	20.000,00	1,6
384 Fliesenarbeiten	76.000,00	6,1
390 Gebäudereinigung	1.950,00	0,2
	Summe 300	684.850,00 54,4
400 Bauwerk - Technische Anlagen		
410 Wasser - und Abwasseranlagen	77.400,00	6,2
420 Wärmeversorgungsanlagen	113.000,00	
430 Lufttechnische Anlagen	47.500,00	
440 PV - Anlage	41.700,00	3,3
450 Elektroinstallationen	18.000,00	1,4
	Summe 400	297.600,00 11,0
500 Außenanlagen		
510 Erdarbeiten / Pflasterungen in 320 enthalten	88.000,00	7,1
540 Grünanlagen	5.000,00	0,4
590 Leitungen prüfen	2.000,00	0,2
	Summe 500	95.000,00 7,6
600 Ausstattung und Kunstwerke		
610 Ausstattung / Mobiliat		0,0
	Summe 600	0,00 0,0
700 Baunebenkosten		
710 Baugrunduntersuchung	3.400,00	0,3
730 Architekten	87.130,00	7,0
740 Haustechnische Planung	61.000,00	4,9
750 Statik	13.090,00	1,0
751 Wärmeschutz / Energiekonzept	2.380,00	0,2
760 Brandschutzkonzept	2.100,00	0,2
790 Sonstige Baunebenkosten + Sonstiges	500,00	0,0
	Summe 700	169.600,00 13,6
	Geamtkosten	1.247.050,00 86,6

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 18.02.2021

Flurstück: 125/5
Flur: 1
Gemarkung: Holtsee

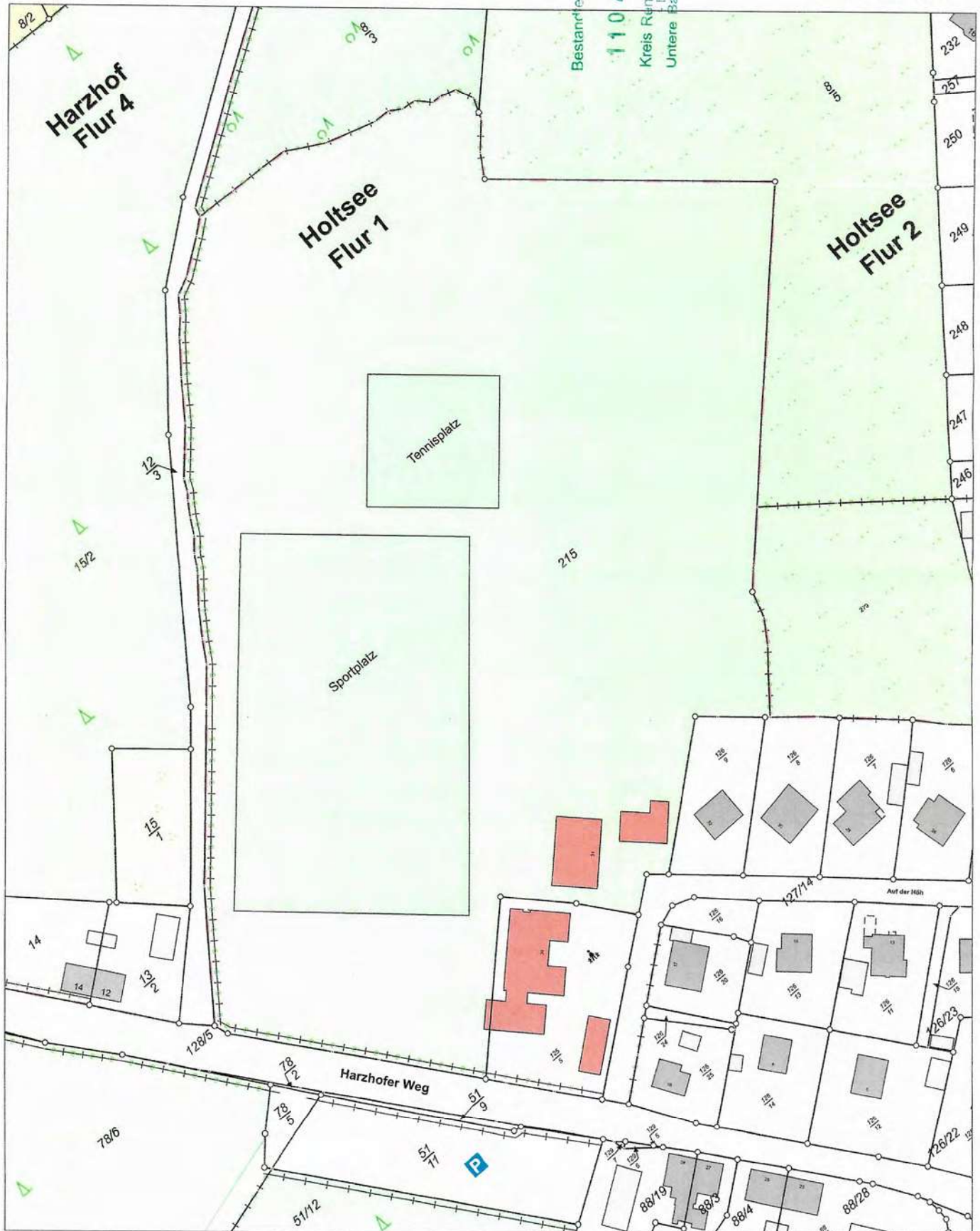
Gemeinde: Holtsee
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein



Ertelnde Stelle: Fiedler ObVI
Werkstraße 8
24837 Schleswig
Telefon: 04621 9649-0
E-Mail: schleswig@ne-pa.de

Bestandteil des Baulandregister
1104/10/72
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde



Maßstab 1:1000 Meter

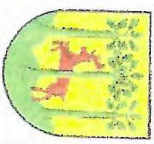
Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein für zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019).



Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab: 1:1.000
Erstellt am: 16.02.2021
Bearbeiter: Schötle

Amt Hüttener Berge
Der Amtsdirektor
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee

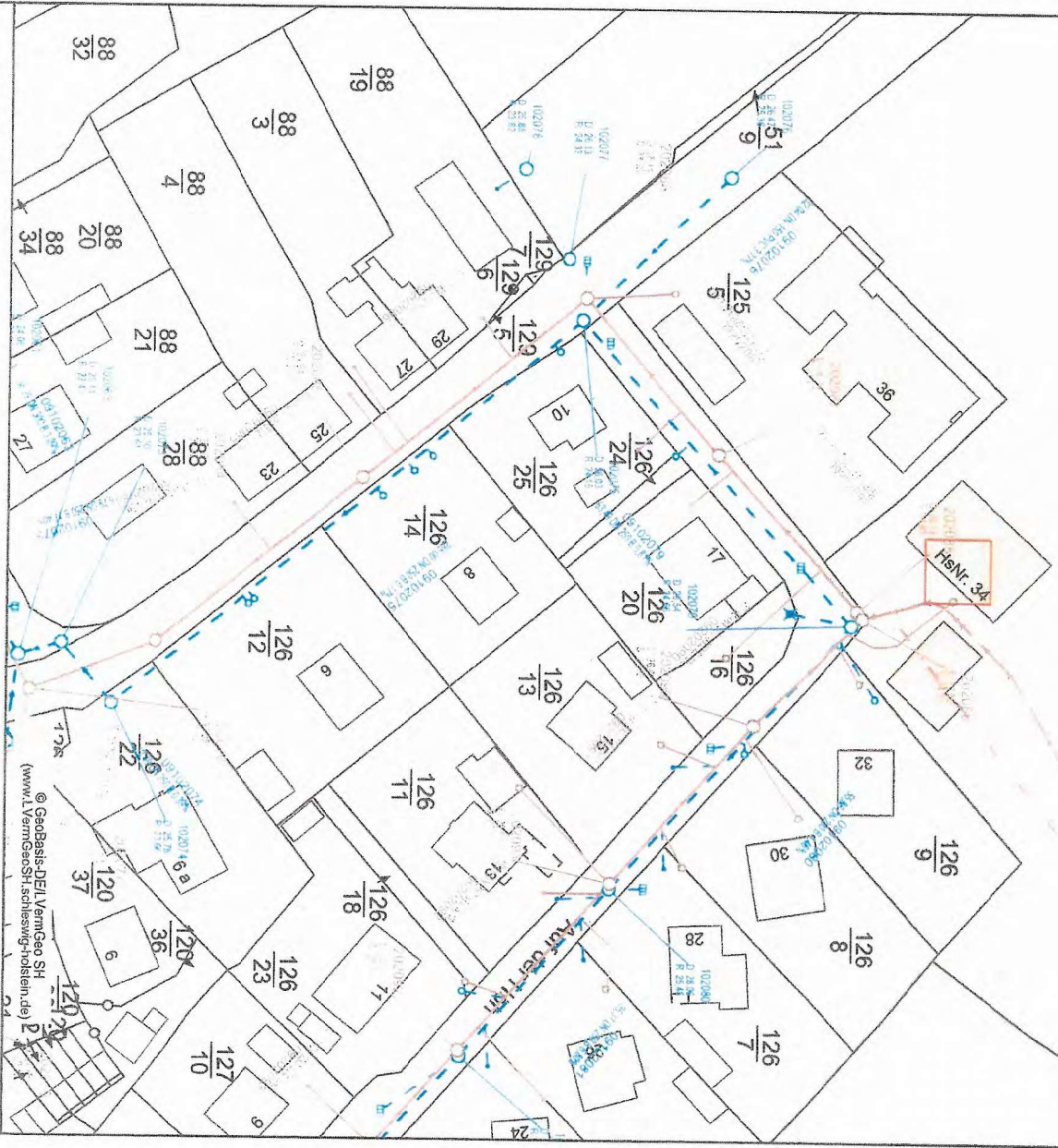


215

Bestandteil des Bescheides

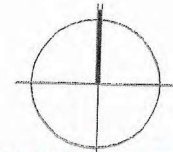
1104/10/72

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschaftsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Ver vielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet (Kartengrundlage ALKIS® und ATKIS® (Herausgeber LVermGeo SH)).




Bestandteil des Bescheidens

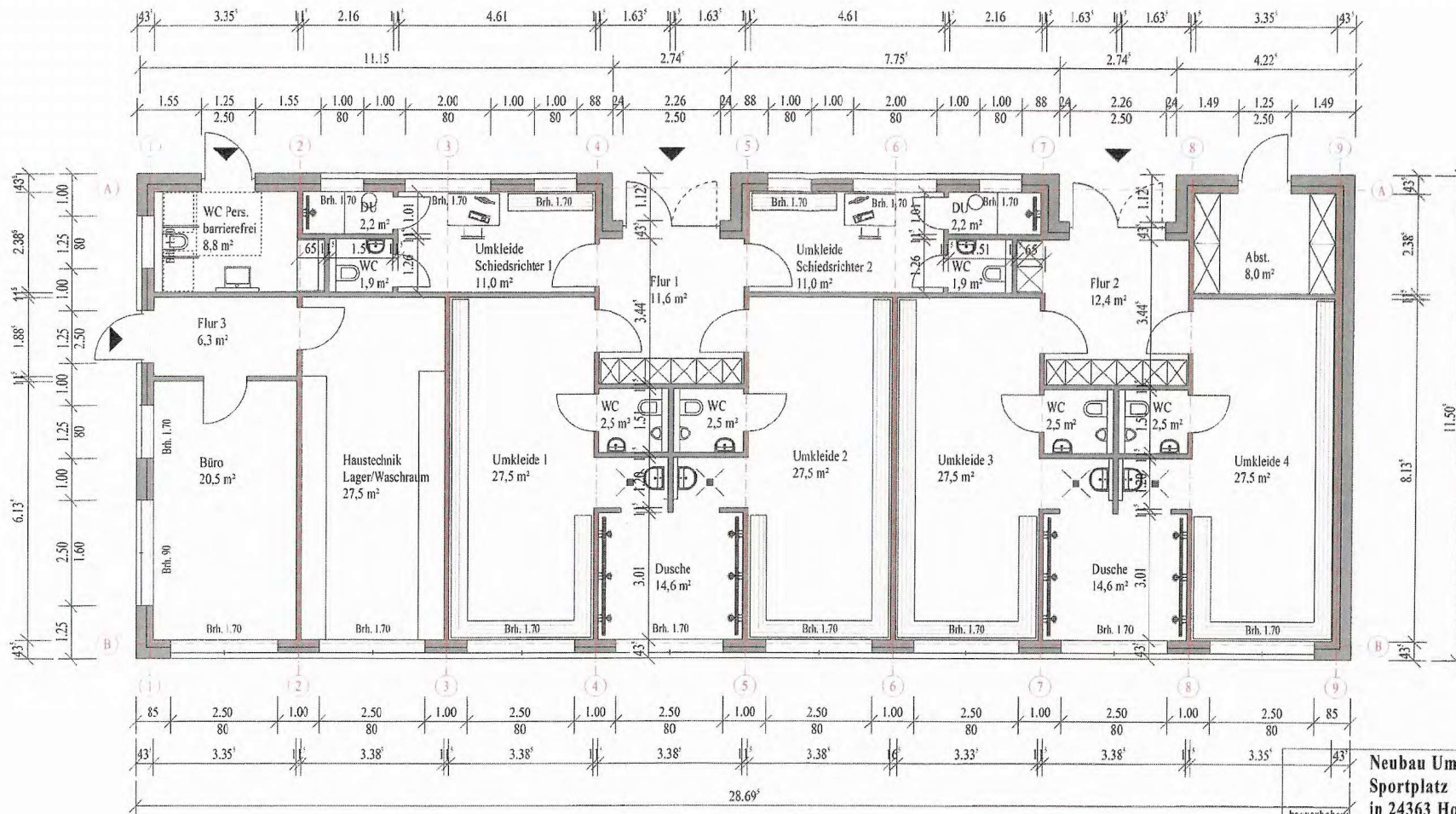
1104/10/72

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Lahnrat -
Untere Bauaufsichtsbehörde

HÖHENANGABEN

- GELÄNDEHÖHE AM NEUBAU-BAUKÖRPER 26,50 m NN
- OK FERTIGFÜßBODEN = 26,50 m NN

Neubau Umkleide- u. Sanitärgebäude Sportplatz Holtsee, Auf der Höh 34 in 24363 Holtsee		
konvorhaben:		
Gemeinde Holtsee Mühlenstr. 8		
bauherrschaft:	24361 Groß Wittensee	
phase: Genehmigungsplanning		
planbezeichnung: Lageplan		
15.3.2021		
maßstab: 1:500	datum: 14.01.2021	plannr: 2.0
		
ARCHITEKTEN SCHMIDT + BREMER 24340 ECKERNFÖRDE TELEFON: 04351-6400 E-MAIL: info@schmidt-bremer.com		KIELER STRASSE 78 TELEFAX: 6403



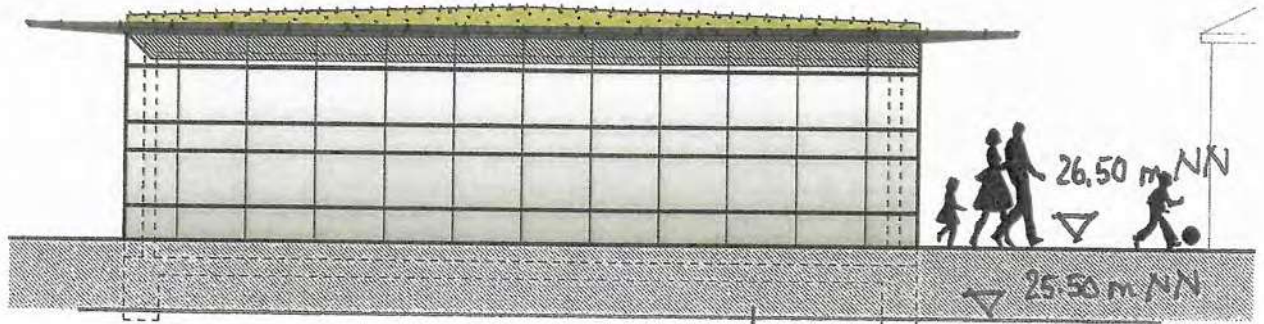
Grundriss

Neubau Umkleide- u. Sanitärgebäude
Sportplatz Holtsee, Auf der Höh 34
in 24363 Holtsee

bauvorhaben:	Neubau Umkleide- u. Sanitärgebäude Sportplatz Holtsee, Auf der Höh 34 in 24363 Holtsee
besteller:	Gemeinde Holtsee Mühlenstr. 8 24361 Groß Wittensee
phase:	Genehmigungsplanung
planbezeichnung:	Grundriss
maßstab:	1:200
datum:	14.01.2021
planer:	2.1

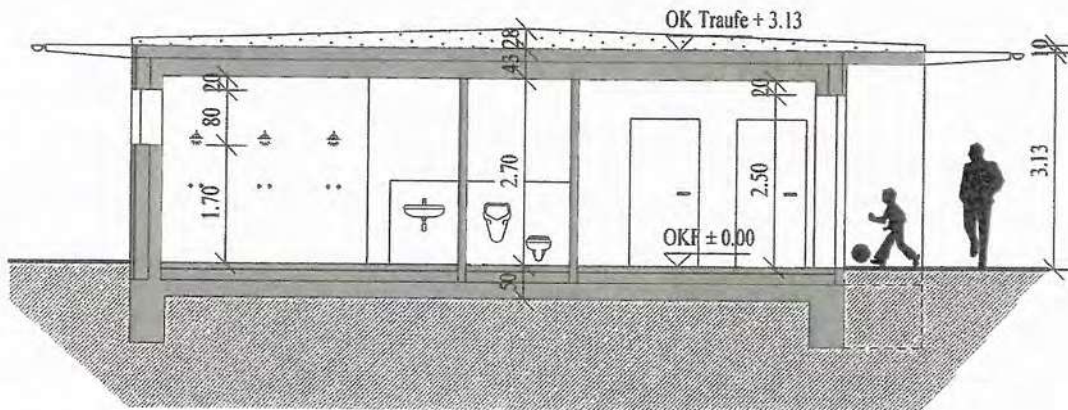
ARCHITECTEN **SCHMIDT + BREMER**
24340 ECKERNFÖRDE KIELER STRASSE 78
TELEFON: 04351-6400 TELEFAX: 6403
E-MAIL: info@schmidt-bremer.com

1104/11/72



Ansicht Nord-Ost

TRAININGSPLATZ -
EBENE



Schnitt

Bestandteil des Bescheidens

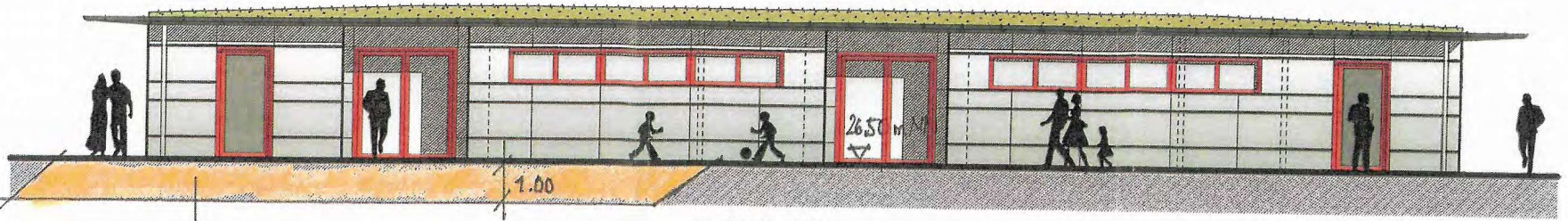
1104/10/72

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
Untere Bauaufsichtsbehörde

Neubau Umkleide- u. Sanitärgebäude Sportplatz Holtsee, Auf der Höh 34 in 24363 Holtsee		
bauvorhaben:		
Gemeinde Holtsee Mühlenstr. 8		
bauherrschaft:	24361 Groß Wittensee	
phase:	Genehmigungsplanung	
planbezeichnung:	Schnitt + Ansicht NO	
maßstab:	1:200	datum: 14.01.2021
		plannr: 2.2
		
ARCHITECTEN SCHMIDT + BREMER		
24340 ECKERNFÖRDE		KIELER STRASSE 78
TELEFON: 04351-6400		TELEFAX: 6403
E-MAIL:		info@schmidt-bremer.com

TRAININGSPLATZ-
EBENE

25.50



1.00

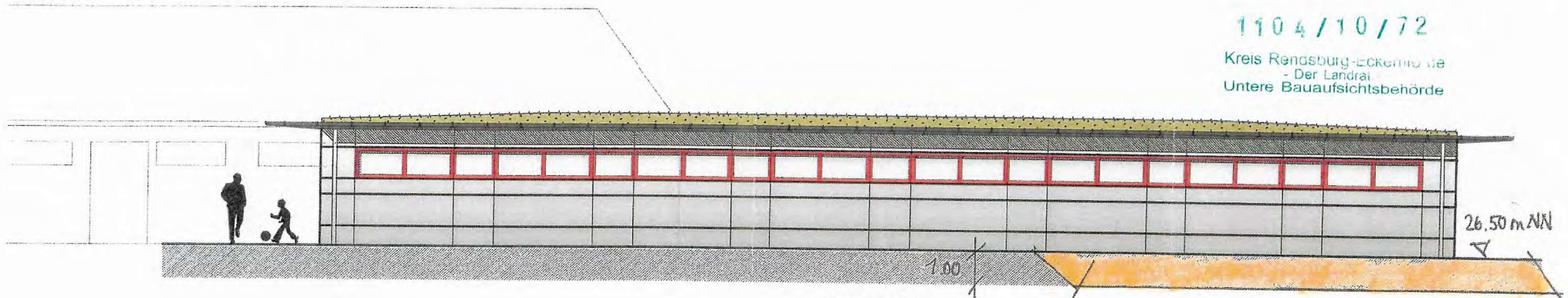
Ansicht Nord-West

GELÄNDEANHEBUNG

Bestandteil des Bescheides

1104/10/72

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde



1.00

Ansicht Süd-Ost

GELÄNDEANHEBUNG

26.50 m NN



26.50 m NN

Ansicht Süd-West

Neubau Umkleide- u. Sanitärgebäude Sportplatz Holtsee, Auf der Höh 34 in 24363 Holtsee		
bauvorhaben:		
Gemeinde Holtsee Mühlenstr. 8		
bauherrschaft:		
24361 Groß Wittensee		
phase:		
Genehmigungsplanung		
planbezeichnung: Ansichten NW + SO + SW		
15.3.2021		
datum:		
14.01.2021		
maßstab: 1:200		
planer: 2.3		
ARCHITECTEN SCHMIDT + BREMER		
24340 ECKERNFÖRDE		
KIELER STRASSE 78		
TELEFON: 04351-6400		
TELEFAX: 6403		
E-MAIL: info@schmidt-bremer.com		



Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

für BEG Kommunen – Zuschuss (464)

An die KfW
Niederlassung Berlin
10885 Berlin

Oder per Telefax ausschließlich an: 030/20264 662053

Oder per E-Mail ausschließlich an: kommune@kfw.de

Antragsteller

Gemeinde Holtsee	Bankverbindung des Antragstellers
Straße/Hausnummer <u>Wolfskoppel 34</u>	BIC <u>NOLADE21KIE</u>
PLZ/Ort <u>24363 Holtsee</u>	IBAN <u>DE74 2105 0170 0000 1131 91</u>
Sachbearbeiter <u>Bürgermeister Jens-Peter Frank</u>	
Telefon (mit Vorwahl) <u>04357-1052</u>	Beantragter Zuschussbetrag TEUR
E-Mail-Adresse <u>Frank-Holtsee@gmx.de</u>	<u>123,75</u>

Vorhaben: Neubau Umkleide- und Sanitärgebäude

Geplanter Vorhabensbeginn: Dezember 2021

Kostenplan	(TEUR)	Finanzierungsplan	(TEUR)
Kosten	<u>1241,05</u>	Beantragter Zuschuss	<u>123,75</u>
		Sonstige öffentliche Mittel	<u> </u>
		Eigenmittel/Fremdfin.	<u> </u>
Summe	<u>1241,05</u>	Summe	<u>1241,05</u>

In den vorstehend gemachten Angaben ist die Mehrwertsteuer/Vorsteuer enthalten ja nein

Erklärungen des Antragstellers:

- Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.
- Wir erklären, dass mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- Wir verpflichten uns, die KfW über alle Änderungen unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.
- Für den Fall der Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Mitteln zur anteiligen Finanzierung des Eigenanteils erklären wir, dass wir uns mit dem zuständigen Fördermittelgeber über die Zulässigkeit der Mittelverwendung verständigt haben.
- Wir erklären, dass wir das Programmmerkblatt sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – kommunale und soziale Infrastruktur in der jeweils gültigen Version zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren. Hierzu zählt insbesondere auch die Pflicht zur Erbringung eines Verwendungsnachweises.
- Uns ist bekannt, dass zu Unrecht, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Regelungen des Programmmerkblatts, erhaltene Zuschüsse an die KfW zurückzahlen sind und ein Verzinsungsanspruch der KfW, gemäß der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – kommunale und soziale Infrastruktur für den Zeitraum der ungerechtfertigten Inanspruchnahme besteht.
- Wir bestätigen, dass dem Antrag der Nachweis der Vertretungsmacht des Unterzeichners beigelegt wird. Bei gesetzlichen Vertretern reicht die Angabe der Dienststellung aus; bei bestellten Vertretern ist das Vollmachten und Unterschriftenblatt/Formular 600 000 0307 beigelegt.
- Wir bestätigen, dass die Identifizierung des unterzeichnenden Vertreters mit separatem Formular 600 000 4574 über eine entsprechend zur Identifizierung berechnigte Stelle erfolgt ist.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten im Rahmen der Antragstellung von der KfW verarbeitet werden. Die Datenschutzhinweise der KfW in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Version wurden mir/uns zur Verfügung gestellt und ich/wir habe(n) diese zur Kenntnis genommen.

Holtsee, den 05.11.2021
Datum/Ort



Dienstsiegel

Jens-Peter Tautz Bürgermeister
Unterschrift des Vertreters
(Dienststellung und vollständiger Name in Kletterschrift)

Anlagen:

- (gewerbliche) Bestätigung zum Antrag
- Unterlagen gemäß Programmmerkblatt



Bundeshförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude

gBzA-ID	54I-LYP-ZLV-6ZP-YLH
Zeitstempel	05.11.2021 11:06
gBzA gültig bis	05.05.2022
Version des gBzA-Typs	1
Angaben zum Vorhaben	
Vorhaben	Neubau Effizienzgebäude
Gebäudekategorie	Sonstiges kommunales oder soziales Gebäude
gemischt genutztes Wohn-/Nichtwohngebäude	Nein
Gebäude oder Gebäudeteile sind denkmalgeschützt	-
Investitionsadresse	
Straße	Auf der Höh
Hausnummer	34
PLZ	24363
Ort	Holtsee
Land	Deutschland
Neubau Effizienzgebäude	
Angaben zum Vorhaben	Errichtung eines energieeffizienten Nichtwohngebäudes
Summe der geplanten förderfähigen Kosten	1221550 EUR
Verwendungszweck	Neubau Effizienzgebäude 40 Erneuerbare En.
Nettogrundfläche des Neubaus bzw. der Erweiterung	275 m ²
Energetische Kennwerte, Energiebedarf und Einsparung	
Gebäude wird auf eine Raumsolltemperatur $\geq 19^{\circ}\text{C}$ beheizt	Ja
Gebäude wird auf eine Raumsolltemperatur $\geq 12^{\circ}\text{C} < 19^{\circ}\text{C}$ beheizt	Nein
Jahres-Primärenergiebedarf Q_p für das Referenzgebäude ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	263,800 kWh/(m ² · a)
Jahres-Primärenergiebedarf Q_p des geplanten Vorhabens ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	95,300 kWh/(m ² · a)
Mittlerer U-Wert opake Bauteile ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	0,150 W/(m ² · K)
Mittlerer U-Wert transparente Bauteile ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	0,900 W/(m ² · K)
Mittlerer U-Wert Vorhangfassaden ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	-
Mittlerer U-Wert Lichtbänder, Lichtkuppeln und Glasdächer ($\geq 19^{\circ}\text{C}$)	-
Mittlerer U-Wert opake Bauteile ($\geq 12^{\circ}\text{C} < 19^{\circ}\text{C}$)	-
Mittlerer U-Wert transparente Bauteile ($\geq 12^{\circ}\text{C} < 19^{\circ}\text{C}$)	-
Mittlerer U-Wert Vorhangfassaden ($\geq 12^{\circ}\text{C} < 19^{\circ}\text{C}$)	-

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



Mittlerer U-Wert Lichtbänder, Lichtkuppeln und Glasdächer ($\geq 12^{\circ}\text{C} < 19^{\circ}\text{C}$)	-
Erneuerbare Energien	
Art der erneuerbaren Energien	Nutzung von Geothermie/Umweltwärme/Abwärme
Deckungsanteil	64%
Art der erneuerbaren Energien	Erzeugung/Nutzung Strom aus EE zur Wärmeerz.
Deckungsanteil	21%
Gesamtdeckungsanteil der erneuerbaren Energien	85%
Nachhaltigkeit	
Der Neubau bzw. die Sanierung des Gebäudes wird nach einem vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) anerkannten in der Förderrichtlinie zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ definierten Nachhaltigkeits-Bewertungssystem zertifiziert.	-
Summe der geplanten förderfähigen Kosten für die Nachhaltigkeitszertifizierung	-
Energie-/ CO2-Einsparung	
Primärenergieeinsparung	28152,00 kWh pro Jahr
Endenergieeinsparung	13241 kWh pro Jahr
CO2-Einsparung	-4354 kg pro Jahr
Statistische Daten zum Vorhaben "Neubau Effizienzgebäude"	
Maßnahme(n) Anlagentechnik außer Heizung	Einbau einer Lüftungsanlage
Maßnahme(n) Heizungsanlage	Wärmepumpe
Maßnahme(n) Anlage zur Stromerzeugung	Photovoltaikanlage
Zusatzinformationen Maßnahme Wärmepumpe	
Maßnahme Wärmepumpe	Beheizung über Wasser, Beheizung über Luft, Schnittstelle für automatisierte netzdienliche Aktivierung und Betrieb ist vorhanden (z.B. SG ready oder VHP ready)
Fachplanung und Baubegleitung	
Ich nehme eine energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistung in Anspruch	Ja
Summe der geplanten förderfähigen Kosten	13000 EUR
Finanzierungsbezogene Angaben	
Das Vorhaben wird im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung durchgeführt	Nein
Vorförderung aus BEG erhalten	Nein
Weitere Angaben	
Mit der(den) geplante(n) energetische(n) Maßnahme(n) werden Naturschutzmaßnahmen umgesetzt	
Erhalt bzw. Neuanlage von Nistkästen für Gebäudebrüter	Nein

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

KFW

Erhalt bzw. Neuanlage von Fassaden- oder Dachbegrünung	Ja
Sonstiges	Nein
Keine	Nein

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



Bestätigung des Energieeffizienz-Experten bzw. Fachunternehmens

Ich versichere, dass die in der vorliegenden „gewerblichen Bestätigung zum Kreditantrag“ gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass ich diese durch geeignete Unterlagen belegen kann. Ich habe geprüft und bestätige, dass der vorliegenden Bestätigung nur förderfähige Maßnahmen zugrunde liegen.

Für eine Antragstellung im Produkt „Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude – Kredit (263)“:

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zur Förderrichtlinie für die geplante(n) Einzelmaßnahme(n).

Ich versichere, dass mir der Inhalt der Produktmerkblatts der KfW „BEG Nichtwohngebäude – Kredit Einzelmaßnahmen (263)“ einschließlich seiner Anlagen in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt "Bundesförderung für effiziente Gebäude Kommunen – Kredit (264)“:

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zur Förderrichtlinie für die geplanten Maßnahmen.

Ich versichere, dass mir der Inhalt des Produktmerkblatts der KfW „BEG Kommunen – Kredit (264)“ einschließlich seiner Anlagen in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt " Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude - Zuschuss (463)“:

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zur Förderrichtlinie für die geplanten Maßnahmen.

Ich versichere, dass mir der Inhalt der Produktmerkblatts der KfW „BEG Nichtwohngebäude – Zuschuss (463)“ einschließlich seiner Anlagen in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt " Bundesförderung für effiziente Gebäude Kommunen – Zuschuss (464)“:

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



Mindestanforderungen“ zur Förderrichtlinie für die geplanten Maßnahmen.

Ich versichere, dass mir der Inhalt des Produktmerkblatts der KfW „BEG Kommunen – Zuschuss (464)“ einschließlich seiner Anlagen in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Sofern es sich bei dem Gebäude um ein Denkmal handelt, versichere ich, dass alle baulichen Auflagen zum Erhalt des Baudenkmals in der Planung berücksichtigt werden.

Mir ist bekannt, dass diese Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Mir ist ferner bekannt, dass eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen als Betrug (§ 263 StGB) strafbar ist, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Abs. 8 StGB handelt.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der KfW und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag oder zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- dass die KfW berechtigt ist, sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu Prüfungszwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.
- die KfW oder der Bund für die Unterlagenanforderung, die Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle Dritte beauftragen und diesen alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln können. Im Falle der Beauftragung Dritter durch die KfW werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.
- ich auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der KfW zur Verfügung stellen werde und zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen mir und der KfW bzw. zwischen mir und einem von der KfW oder dem Bund beauftragten Dritten erfolgen kann.
- ich auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme weitergehende Auskünfte gebe und die Bereitschaft zur freiwilligen Nennung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfragt werden darf.
- die Daten des von mir begleiteten Förderfalls, insbesondere Gegenstand der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom BAFA bzw. von der KfW und dem BMWi oder einer von diesen beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union.

- das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.
- die KfW im Rahmen meiner Registrierung als Energieeffizienz-Experte in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de alle vorhabensbezogenen Daten auch für eine Prüfung zur Qualitätssicherung an die Koordinierungsstelle der Expertenliste weitergeben darf.

Soweit in den vorgenannten Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen auf die programmspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen (Abschnitt „Datenschutzerklärung“).

Datenschutzerklärung:

Ich bestätige, dass ich den Antragsteller über die Verarbeitung der Daten und die Datenschutzhinweise der KfW aufgeklärt habe. Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der "gewerblichen Bestätigung zum Antrag" von der KfW verarbeitet werden.

Die im Internetauftritt der KfW verfügbaren Datenschutzgrundsätze (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Datenschutz.html>) sowie die programmspezifischen Datenschutzhinweise zur BEG (abrufbar unter www.kfw.de) habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



Daten des Energieeffizienz-Experten bzw. Fachunternehmens	
Vorname	M. Sc. Donat
Nachname	Binz-Mommsen
Name der Firma (lt. Handelsregister)	Green Planet Ingenieurbüro
Straße und Hausnummer	Mühlendamm 3a
PLZ	27726
Ort	Worpswede
Land	Deutschland
Telefonnummer	0179-4781739
E-Mail-Adresse	info@green-planet-ing.de
Expertenkategorie	KfW-Einzelmaßnahmen, KfW-Effizienzhaus, Bafa, Effizienzhaus Nichtwohngebäude, Effizienzhaus Nichtwohngebäude Einzelmaßnahmen

Worpswede, 05.11.2021

Ort, Datum

D. Binz-Mommsen

Unterschrift des Energieeffizienz-
Experten bzw. Fachunternehmens

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



Erklärungen des Antragstellers

Ich/wir, bestätige/n, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind und dass ich/wir diese durch geeignete Unterlagen belegen kann/können.

Für eine Antragstellung im Produkt "Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude – Kredit (263)":

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „BEG Nichtwohngebäude – Kredit Effizienzhaus (263)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt "Bundesförderung für effiziente Gebäude Kommunen – Kredit (264)":

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „BEG – Kommunen Kredit (264)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt "Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude – Zuschuss (463)":

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „BEG Nichtwohngebäude – Zuschuss (463)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt " Bundesförderung für effiziente Gebäude Kommunen – Zuschuss (464)":

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „BEG – Kommunen Zuschuss (464)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Mir/uns ist bekannt, dass die mit dem „Buch-Symbol“ gekennzeichneten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Mir ist ferner bekannt, dass eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen als Betrug (§ 263 StGB) strafbar ist, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Abs. 8 StGB handelt.

Ich/wir nehme/nehmen zudem zur Kenntnis, dass im Rahmen des Antragsprozesses noch weitere Daten zum Vorhaben, die subventionserhebliche Tatsachen darstellen, erforderlich sind und dass mich/uns ggf. ein Finanzierungspartner hierüber informieren wird.

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



Ich/Wir erkläre/erklären mich/uns damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte/n Unterlagen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der KfW und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag oder zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen. Die Regelungen zu Auskunfts- und Prüfungsrechten in den jeweiligen Richtlinien habe/n ich/wir zustimmend zur Kenntnis genommen.
- die KfW berechtigt ist, sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu Prüfungszwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.
- der KfW oder anderen Beauftragten des Bundes innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme auf Anforderung ein Betretungsrecht für eine Vor-Ort-Kontrolle des geförderten Gebäudes gewährt wird, bzw. zur Qualitätssicherung die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Unterlagen- bzw. Vor-Ort-Kontrolle auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft werden dürfen.
- die KfW für die Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle Dritte beauftragen und diesen alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln kann. Im Falle der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.
- der von mir/uns beauftragte Energieeffizienz-Experte bzw. das Fachunternehmen auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der KfW zur Verfügung stellt und zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen der KfW oder von ihr beauftragte Dritte und Energieeffizienz-Experten bzw. Fachunternehmen erfolgen kann.
- ich/wir auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme weitergehende Auskünfte gebe/geben und die Bereitschaft zur freiwilligen Nennung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfragt werden darf.
- die Daten meines/unseres Förderfalls, insbesondere Gegenstand, Ort und Höhe der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. von der KfW und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder einer von diesen beauftragte Stelle auf Datenträger gespeichert werden können. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union.
- das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.



- die KfW alle vorhabensbezogenen Daten auch für eine Prüfung zur Qualitätssicherung des registrierten Energieeffizienz-Experten an die Koordinierungsstelle der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes weitergeben darf.

Soweit in den vorgenannten Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen auf die programmspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen (Abschnitt „Datenschutzerklärung“).

Mir/uns ist bekannt, dass die Summe aller für das Vorhaben gewährten Mittel (Zuschüsse und Tilgungszuschüsse) nicht mehr als 60 Prozent der Investitionskosten betragen darf. Ich erkläre, dass kein Antrag bei dem BAFA für dieselbe Maßnahme oder in den Förderprogrammen gem. Punkt 8.8. „Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen“ der Richtlinie BEG NWG bzw. Punkt 8.7 „Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen“ der Richtlinie BEG EM für dieselben Kosten gestellt wurde oder wird.

Erklärung bei Ersterwerb eines Gebäudes:

Ich bestätige, dass für das zu erwerbende Gebäude bzw. zu erwerbende Gewerbeeinheit keine Förderung in den von der KfW durchgeführten Programmen „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (217), „IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (220) oder „KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (276) gewährt wurde.

Datenschutzerklärung

Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten zur Bearbeitung der „gewerblichen Bestätigung zum Antrag“ von der KfW verarbeitet werden. Die Datenschutzgrundsätze der KfW habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Daten des Kredit-/Zuschussnehmers	
Vorname	Jens-Peter
Nachname	Frank
Firma lt. Handelsregister / Kommune	Gemeinde Holtsee
PLZ	24363
Ort	Holtsee
Land	Deutschland
Telefonnummer	04357-1052
E-Mail-Adresse	Frank-Holtsee@gmx.de

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

KFW

Datenschutzerklärung bestätigt Ja

Holtsee, den 05.11.2021
Ort, Datum


Unterschrift des Antragstellers inkl.
Stempel/Siegel



GEMEINDE HOLTSEE
UEBER AMT HUETTENER BERGE
MUEHLENSTR. 8
24361 GROSS WITTENSEE

Am Hüttener Berge

Bearbeiter : Demirkoparan
Zeichen: Dpm
Durchwahl : 5648
Datum : 17.11.2021

Eing. 22. Nov. 2021

AD	Fachdienst			Bgm.
	I	II	III	
				X

Vfg.:

Geschäftspartn.-Nr: 98807986

Zuschuss-Nr. : 10495701
Programm : BEG Kommunen - Zuschuss (464)
Referenzz. Antrag : Hr. Jens-Peter Frank

Abteilung : IKB3
Branche : 751000

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 05.11.2021 und vorbehaltlich der Anerkennung der Bestätigung nach Durchführung gewähren wir Ihnen aus öffentlichen Haushaltsmitteln einen Zuschuss in Höhe von maximal

EUR 125.125,00

Die Bestimmungen des Programmmerkblattes BEG Kommunen - Zuschuss in der Version 10/21 sind wesentlicher Bestandteil dieses Schreibens.

Für den Ihnen gewährten Zuschuss gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse - kommunale und soziale Infrastruktur - in der Version 09/21 und folgende Vereinbarungen:

1. Verwendungszweck:

Investitionsort: Auf der Höh 34 in Holtsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde
Investitionsvorhaben in den Bereichen: Fachplanung und Baubegleitung, Neubau Effizienzgebäude 40 Erneuerbare Energien
Gesamtbetrag der Investitionen: 552.750 EUR
Netto-Grundfläche: 275,00 qm

2. Zuschuss:

Der Zuschuss ergibt sich aus den Zuschussbeträgen für die einzelnen Verwendungszwecke. Es handelt sich hierbei um den maximal möglichen Zuschuss, der für dieses Vorhaben gewährt werden kann (vorbehaltlich der Angaben in der "Bestätigung nach Durchführung"). Änderungen am Vorhaben hinsichtlich der

Zusage vom : 17.11.2021
Darlehenskonto-Nummer : 10495701

an GEMEINDE HOLTSEE
UEBER AMT HUETTENER BERGE
Groß Wittensee

förderfähigen Maßnahmen und der dafür angefallenen förderfähigen Kosten können sich auf die Zusammensetzung und die Höhe des Zuschusses auswirken.

Erläuterung zur Berechnung des maximal möglichen Zuschusses:

Verwendungszweck	Fördersatz (in %)	geplante Kosten gemäß Bestätigung zum Antrag	für Zuschuss berücksichtigte Kosten	Zuschuss-Betrag (je Verwendungszweck)
Fachplanung und Baubegleitung	50,0	13.000,00	2.750,00	1.375,00
Neubau Effizienzgebäude 40 EE	22,5	1.221.550,00	550.000,00	123.750,00

Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschussbetrages ist nicht möglich.

3. Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis):

Der Abschluss der Investition und das Erreichen des geplanten Effizienzgebäude-Standards ist durch einen für die Beurteilung der jeweiligen Maßnahme in diesem Programm zugelassenen Energieeffizienz-Experten mit der Bestätigung nach Durchführung nachzuweisen.

Die Bestätigung nach Durchführung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens bis zum 17.05.2024 der KfW vorzulegen. Die KfW behält sich die Nachforderung ggfs. weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Prüfung vor.

Bei Nichterfüllung der der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Anforderungen behält sich die KfW die (ggfs. anteilige) Rückforderung des bereits ausbezahlten Zuschussbetrages sowie die nachträgliche Geltendmachung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel gemäß Ziffer 3 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse - kommunale und soziale Infrastruktur - vor.

4. Auszahlung:

Der Zuschuss wird nach beanstandungsfreier Prüfung der Bestätigung nach Durchführung ausgezahlt. Frühester Auszahlungstermin ist in der Regel der Ultimo des auf die positive Prüfung der Bestätigung nach Durchführung durch die KfW folgenden Monats.

Bitte beachten Sie, dass der KfW Änderungen der im Zuschussantrag genannten Kontoverbindung spätestens mit Einreichung der Bestätigung nach Durchführung schriftlich bekannt zu geben sind, um eine korrekte Auszahlung sicherzustellen.

5. Sonstige Bestimmungen:

Die Angaben zur Antragberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz.

6. Sonstiges: Sofern sonstige öffentliche Mittel für das beantragte Vorhaben eingeplant werden/sind (keine Angabe im Antrag), weisen wir daher vorsorg-

Seite 3

Zusage vom : 17.11.2021
Darlehenskonto-Nummer : 10495701

an GEMEINDE HOLTSEE
UEBER AMT HUETTENER BERGE
Groß Wittensee

lich darauf hin, dass Sie sich dann von der Kombinierbarkeit der öffentlichen Mittel mit der KfW-Förderung überzeugen. Bitte beachten Sie, dass eine Förderung des Vorhabens mit öffentlichen Mitteln nur bis zu einer Förderquote von maximal 60 % erfolgen darf. Nach Abschluss des Vorhabens und mit Einreichung der (gewerblichen) Bestätigung nach Durchführung müssen Sie eine Überschreitung dieser max. Förderquote anzeigen, danach werden wir den Anteil der BEG-Förderung entsprechend reduzieren.

Dieses Schreiben stellt eine Rechnung gemäß § 14 UStG über eine umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistung dar. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der KfW lautet: DE 114 104 280.

Mit freundlichen Grüßen
KfW

Schmidt

Wunderlich

Dieses Zusageschreiben wurde mit Unterstützung automatischer Anlagen erstellt oder übermittelt und ist auch ohne Unterschriften gültig.

Anlagen

Allgemeine Bestimmungen für Zuschüsse - kommunale und soziale Infrastruktur -
Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt

Ihre Bankverbindung (lt. Zuschussantrag) für die Zuschussüberweisung

BIC NOLADE21KIE, FOERDE SPARKASSE,
IBAN DE74 2105 0170 0000 1131 91



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/090-002-001
- öffentlich -	Datum:	08.02.2022
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Martin Kruse
FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Verwendung des Jahresüberschusses 2020 der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Kreistagsfraktion auf Förderung des Wasser Forum Nord e.V.		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.02.2022	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Wasser Forum Nord e.V. Mittel in Höhe von **2.500 €** aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkasse für die Beschaffung eines Zeiss Zoom Stereomikroskop mit Videokamera zu gewähren.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die SSW-Fraktion stellt mit Datum vom 07.02.2022 den Antrag, für die Beschaffung eines Zeiss Zoom Stereomikroskop mit Videokamera Mittel in Höhe von 2.500 € dem Wasser Forum Nord e.V. aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkasse zu gewähren.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: 2.500 €

Anlage/n:

SSW-Fraktionsantrag Überschuss Förde Sparkasse



SSW Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Kreishaus, Kaiserstraße 8-10
24768 Rendsburg

An den Vorsitzenden des Umwelt- und
Bauausschusses des Kreises Rendsburg-
Eckernförde, Herrn Reimer Tank

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 24.02.2022

Rendsburg, den 07.02.2022

Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse

Sehr geehrter Herr Tank,

die SSW-Fraktion stellt folgenden Antrag zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss dem Wasser Forum Nord e.V. Mittel in Höhe von 2.500 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkasse für die Beschaffung eines Zeiss Zoom Stereomikroskop mit Videokamera zu gewähren.

Begründung:

Der Verein Wasser Forum Nord e.V. führt Schulungen zum Artenschutz, Naturschutz und Umweltschutz im Bereich der Fließgewässer und der Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein in Theorie und Praxis durch, um aktive und ehrenamtliche Akteure sowie Kinder und Schüler für die Lebewelt der heimischen Fließgewässer zu sensibilisieren.

Um die Tierwelt und hier speziell das Makrozoobenthos der heimischen Fließgewässer kennenzulernen und die besondere Schutzwürdigkeit und die Relevanz für die Biodiversität zu dokumentieren, ist ein Stereomikroskop ein ideales technisches Hilfsmittel, um die Lebewelt unser Gewässer im Seminar oder auch vor allem in Pandemiezeiten Online vermitteln zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Godber Andresen,

Stellv. Ausschussmitglied.

Wasser Forum Nord e.V. (<https://wasserforum-nord.de/>) Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld

Sparkasse Mittelholstein AG IBAN: DE 2145 0000 01052577 78



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/090-002-002
- öffentlich -	Datum:	18.02.2022
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Martin Kruse
FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Verwendung des Jahresüberschusses 2020 der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Unterstützung des Pilotprojekts im Kreis Rendsburg-Eckernförde einer "Draußenschule" an der Grundschule Fleckeby		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.02.2022	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Grundschule Fleckeby Mittel in Höhe von **3.060 €** aus dem Jahresüberschuss 2020 der Förde Sparkasse für die Leitung durch einen Umweltpädagogen von wöchentlichen Unterrichtsgängen zu außerschulischen Orten zu gewähren.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die CDU-Kreistagsfraktion stellt mit Datum vom 17.02.2022 den Antrag, das Pilotprojekt im Kreis Rendsburg-Eckernförde einer „Draußenschule“ an der Grundschule Fleckeby zu unterstützen und Mittel aus dem Jahresüberschuss 2020 der Förde Sparkasse in Höhe von 3.060 € für die Leitung durch einen Umweltpädagogen von wöchentlichen Unterrichtsgängen zu außerschulischen Orten zu gewähren.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: 3.060 €

Anlage/n:

CDU-Antrag Überschuss Förde Sparkasse UBA

CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg

An

- den Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde Reimer Tank (reimer.tank@freenet.de)
- Helga Paetz (helga.paetz@kreis-rd.de)
- Kreistagsbüro (Kreistagsbuero@kreis-rd.de)

17.02.2022

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 24.02.2022 (TOP 6 - Verwendung des Jahresüberschusses 2020 der Förde Sparkasse)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgenden Antrag zur Verwendung des Jahresüberschusses 2020 der Förde Sparkasse:

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Grundschule Fleckeby Mittel in Höhe von 3.060 € für die Leitung durch einen Umweltpädagogen von wöchentlichen Unterrichtsgängen zu außerschulischen Orten zu gewähren.

Begründung:

Die CDU-Fraktion möchte gern das Pilotprojekt im Kreis Rendsburg-Eckernförde einer „Draußenschule“ an der Grundschule Fleckeby unterstützen. Den Schülern soll es ermöglicht werden, den Unterricht für zwei Schulstunden unter der Leitung eines Umweltpädagogen und in Begleitung einer Lehrkraft einmal wöchentlich draußen stattfinden zu lassen. Durch das regelmäßige Draußensein erkennen die Schüler und Schülerinnen ökologische Zusammenhänge und erlangen Kenntnisse über die biologische Vielfalt am realen Ort. Sie sollen sich Wissen über die unterschiedlichen Ökosysteme und deren Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt aneignen. Sie erfahren, dass die Natur unbedingt schützenswert ist und sehen ihre Verantwortung und ihre Handlungsmöglichkeiten, um zum Erhalt der biologischen Vielfalt beizutragen. Zur Ergebnissicherung sollen die Kinder ein eigenes Naturtagebuch führen, in dem sie ihre wöchentlichen Erlebnisse, Beobachtungen und Erkundungen eintragen. Für die Leitung der wöchentlichen Unterrichtsgänge zu den außerschulischen Orten soll eine Umweltpädagogin auf Honorarbasis tätig werden. Dafür ist ein Honoraransatz von 45 € für jede geleistete Stunde vorgesehen. Bei 2 Stunden pro Woche und insgesamt 34 Schulwochen ergibt dies einen Betrag von 3.060 €.

Für die CDU-Fraktion
Peter Thordsen



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/090-002-003
- öffentlich -	Datum:	22.02.2022
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Martin Kruse
FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Verwendung des Jahresüberschusses 2020 der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Anschaffung und Installation einer Kamera zur Übertragung von Bildern einer Schwarzstorchaufzucht		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.02.2022	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Naturschutzring Aukrug e.V. Mittel in Höhe von **1.000 €** aus dem Jahresüberschuss 2020 der Förde Sparkasse für die Anschaffung und Installation einer Kamera zur Übertragung von Bildern einer Schwarzstorchaufzucht zu gewähren.

Da die Horstbelegung unmittelbar bevorsteht, ist eine kurzfristige Beschaffung und Installation erforderlich. Daher sichert der Umwelt- und Bauausschuss eine Finanzierung auch ersatzweise aus dem Ausschussbudget zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die CDU-Kreistagsfraktion stellt mit Datum vom 21.02.2022 den Antrag, den Naturschutzring Aukrug e.V. zu unterstützen und Mittel aus dem Jahresüberschuss 2020 der Förde Sparkasse in Höhe von 1.000 € für die Anschaffung und Installation einer Kamera zur Übertragung von Bildern einer Schwarzstorchaufzucht zu gewähren.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen: 1.000 €

Anlage/n: CDU-Antrag UBA Förde Sparkasse Schwarzstorch

CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg

An

- den Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde Reimer Tank (reimer.tank@freenet.de)
- Helga Paetz (helga.paetz@kreis-rd.de)
- Kreistagsbüro (Kreistagsbuero@kreis-rd.de)

21.02.2022

**Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 24.02.2022
(TOP 6 - Verwendung des Jahresüberschusses 2020 der Förde Sparkasse)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgenden Antrag zur Verwendung des Jahresüberschusses 2020 der Förde Sparkasse:

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Naturschutzring Aukrug e.V. Mittel in Höhe von 1.000, -- € für die Anschaffung und Installation einer Kamera zur Übertragung von Bildern einer Schwarzstorchaufzucht zu gewähren.

Da die Horst Belegung unmittelbar bevorsteht ist eine kurzfristige Beschaffung und Installation erforderlich. Daher sichert der Umwelt- und Bauausschuss eine Finanzierung auch ersatzweise aus dem Ausschussbudget zu.

Begründung:

Der Naturpark Aukrug bietet mit seinem Reichtum an naturnahen Mischwäldern mit kleinen Fließgewässern und Fischteichen ein attraktives Brutgebiet für die seltenen Schwarzstörche. Die Aukruiger Geest ist neben dem Lauenburgischen Schwerpunkt des Vorkommens der Art in Schleswig-Holstein. 2021 brüteten in Schleswig-Holstein zehn Paare – so viel wie zuletzt vor 20 Jahren – davon allein vier Paare nisteten im Naturpark Aukrug.

Mithilfe spezieller Nestkameras, welche das Geschehen in Schwarzstorchhorsten dokumentieren, lassen sich neue Erkenntnisse über das Brutverhalten der seltenen Großvögel sammeln, ohne dass die Tiere davon beeinträchtigt würden. So gewonnene Informationen über Störungen und Verlustursachen können einen Beitrag zum zukünftigen Schutz der Art bieten. Zwei der vier besetzten Horste im Naturpark sind

bereits mit solchen Kameras ausgestattet, die beiden anderen sollen nun folgen. Der dritte Horst wird durch Eigenmittel des Naturpark Aukrug e.V. und des Naturschutzring Aukrug e.V. mit einer Kamera bestückt werden. Es werden noch die Mittel für eine vierte Horstkamera benötigt.

Um alle im letzten Jahr im Naturpark besetzten Horste mit Kameras ausstatten zu können, benötigt der Naturschutzring Aukrug e.V. eine Förderung von 1000 €, die sowohl die Technik für einen Horst selbst wie deren Installation vor Ort abdeckt.

Die fachliche Betreuung und Auswertung der Kamerabilder übernimmt die Arbeitsgruppe Schwarzstorchschutz, welche bereits viele Jahre gute Erfahrungen mit solchen Kameras sammeln konnte.

Neben dem naturschutzfachlichen Aspekt lässt sich über eine (selbstverständlich örtlich anonymisierte) Verlinkung der Bilder mit der Homepage des Naturpark Aukrug e.V. das Brutgeschehen und die Fütterungszeit für Interessierte mitverfolgen. Über den Schwarzstorch als Leitart können zahlreiche Naturschutzaspekte im Naturpark vorgestellt werden.

Für die CDU-Fraktion
Peter Thordsen



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2022/252
- öffentlich -	Datum:	07.02.2022
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Ansprechpartner/in:	Herr Hetzel und Herr Dr. Kruse
	Bearbeiter/in:	Loof, Madlin
Sachstand "Planung einer Freiflächensolaranlage auf einem Teil des Deponiekörpers in Alt Duvenstedt"		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.02.2022	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss bittet die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, die weitere Planung für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage auf Teilen des Deponiekörpers in Alt Duvenstedt als Vorhabenträger verantwortlich voran zu betreiben und dem Umwelt- und Bauausschuss regelmäßig zu berichten.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Bereits im Haushalt 2021 hat die Kreispolitik 20.000 Euro vorgesehen und im Teilhaushalt Abfallwirtschaft veranschlagt, um eine Bebauungsplanung durch die Gemeinde zu ermöglichen. Auf dieser Basis soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Freiflächensolaranlage auf der Deponie in Alt Duvenstedt errichtet und betrieben werden können. Es besteht der Wunsch, dass das Projekt nicht durch einen dritten Investor geplant und später betrieben wird. Vielmehr solle die Freiflächensolaranlage im weitesten Sinne durch den Kreis geplant, errichtet und auch betrieben werden. Diese Mittel für eine Planung wurden in den Haushalt 2022 übertragen.

Mittlerweile haben vielfältige Gespräche zu dem Projekt stattgefunden, aus denen sich das weitere Vorgehen ableitet. Mit dieser Vorlage soll der Umwelt- und Bauausschuss über den Sachstand informiert werden und zugleich wird ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

Grundsätzlich steht die Gemeinde Alt Duvenstedt einer künftigen Nachnutzung der Deponie mit regenerativer Energie offen gegenüber. Dabei ist die Nutzung mit

Biomasse ausgeschlossen. Zudem muss eine Überplanung im Einklang mit dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

Gegenwärtig gehen die Kreisverwaltung und die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR) davon aus, dass eine Bebauungsplanung ohne Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses möglich ist. Es wurde verabredet, dass zeitnah mit dem zuständigen Landesamt durch die AWR geklärt wird, ob diese Annahme zutrifft.

In einem nächsten Schritt bedarf es einer verbindlichen Verabredung mit der Gemeinde, damit mit dieser eine Kostenübernahmevereinbarung geschlossen und in eine Planung eingestiegen werden kann, soweit die Gemeinde einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss fasst.

Üblicherweise würde hierzu ein Vorhabenträger mit einem entsprechenden Antrag und einem groben Konzept auf die Gemeinde zugehen. Die Gemeinde benötigt eine kompetente Ansprechperson, mit der sie bzw. deren Planer über die Ausgestaltung der Planung sprechen kann. Bzgl. der weiteren Projektierung einer Freiflächensolaranlage auf dem Deponiekörper in Alt Duvenstedt ist bisher jedoch offen gelassen worden, welche Stelle sich verantwortlich und kompetent um diese Aufgabe kümmern kann. Der Kreis selbst ist Grundstückseigentümerin und zugleich als Fachaufsicht für die Abfallwirtschaft beteiligt. Gleichwohl liegen sowohl die fachliche Kompetenz als auch das Wissen über die bisherigen Vorgänge in der näheren Vergangenheit nicht bei der Kreisverwaltung, sondern bei der AWR. So wurde die Möglichkeit eines „Energieberg Alt Duvenstedt“ bereits 2012 im Auftrag der AWR im Rahmen einer Potential- und Machbarkeitsstudie untersucht. Die Studie sah die Nutzung der Flächen auf der Deponie zur Ansiedlung von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie als ideal an. Zugleich sahen die Gutachter Synergien mit den bestehenden und aus Deponiegesichtspunkten weiter zu betreibenden Anlagen.

Nunmehr geht es um die konkrete Planung und Umsetzung dieser Betrachtungen. Ausgenommen werden sollten dabei jedoch die ebenfalls untersuchten Energieträger Windenergie und Biomasse. Hierbei liegt es aus Sicht der Kreisverwaltung aus den vorgenannten Gründen nahe, dass das weitere Verfahren von der AWR im Sinne eines Vorhabenträgers verantwortlich und in Abstimmung mit der Gemeinde weiter betrieben wird. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund, da die Planung einer Freiflächensolaranlagen, der Bau und der spätere Betrieb ebenfalls sinnvoll bei der AWR angesiedelt sein könnte.

Die im Haushalt vorhandenen Mittel für eine Kostenübernahme können der AWR dann zur Verfügung gestellt werden. Hier muss allerdings auch erwähnt werden, dass diese 20.000 Euro für die Bebauungsplanung der Gemeinde bereits knapp bemessen sind, insbesondere falls eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich werden sollte.

Relevanz für den Klimaschutz:

Mit dieser Vorlage: keine.

Die Planung einer Freiflächensolaranlage zielt darauf ab, die Erzeugung von regenerativer Energie zu fördern und damit einen Beitrag zu leisten, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Kostenübernahme einer Planung stehen im Haushalt 20.000 Euro zur Verfügung.

Anlage/n:

Keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2022/257
- öffentlich -	Datum:	09.02.2022
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Martin Kruse
	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.02.2022	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt und Bauausschuss beschließt die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ mit den vorgeschlagenen Änderungen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Bislang hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde keine Biotoppflege von beispielsweise Mooren, Heiden oder arten- und strukturreichen Grünland usw. mittels Ersatzgelder finanziell unterstützt. Aktuell wird aber die Bedürftigkeit auch vor dem Hintergrund der Flächenverknappung gesehen, dass diese bereits naturschutzfachlich gesicherten Flächen weiter gepflegt und so erhalten oder auch entsprechend entwickelt werden könnten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich eine Ersatzzahlung an den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich zugehöriger Nebenkosten. Insofern ergibt sich die Ersatzzahlung aus den Kosten für eine reale Kompensationsmaßnahme zur Aufwertung von Natur und Landschaft, also i.d.R. der Neuanlage von erheblich beeinträchtigten oder beseitigten Biotopen und Funktionen des Naturhaushalts. Die Ersatzzahlungsmittel sind in Folge dessen zweckgebunden für entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (§ 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG).

Mit § 9 Abs. 5 LNatSchG wird in diesem Zusammenhang die „Sicherung des angestrebten Erfolgs“ ergänzt. Nach Rücksprache mit dem MELUND ist eine

Verwendung von Ersatzzahlungsmitteln für die Biotoppflege möglich, muss dabei aber folgenden Grundsätzen folgen:

- Prüfung, ob die Biotoppflege von mittels Ersatzgeldverwendung entstandenen Biotopen nicht anderweitig erfolgen kann.
- Die Verwendung von Ersatzzahlungsmitteln für die Pflege von mittels Ersatzgeldverwendung entstandenen Biotopen ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies für die „Sicherung des angestrebten Erfolgs“ notwendig ist.

Es ist daher vom Antragsteller eine entsprechende Konzeptionierung und Begründung vorzulegen, warum die Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolges notwendig sind. Das Konzept ist ggfls. mit dem MELUND abzustimmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ um die Möglichkeit der Finanzierung von Biotoppflegemaßnahmen zu erweitern.

Die Zuständigkeit der Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinie unterliegt dem Umwelt- und Bauausschuss, da es hier ausschließlich um die fachliche Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie geht. Die Beteiligung des Hauptausschusses ist nicht notwendig, da die Ersatzgelder nicht Teil des Kreishaushaltes sind und es sich nicht um die Gewährung von Zuschüssen handelt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

- Entwurf Änderung der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“
- Richtlinie Ersatzzahlungen vom 27.11.2015

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Kreis Rendsburg Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften Zuwendungen aus Ersatzzahlungen für den Naturschutz.

Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz und § 9 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft, sofern die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden können, Ersatz in Geld zu leisten. Diese Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine Ausgleichs- und Ersatzfunktion im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen.

Maßnahmen, die beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wiederherstellen oder neugestalten können, sind insbesondere

- Anlage naturraumtypischer Biotop oder naturnaher Landschaftselemente
- Entwicklung und Aufwertung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt
- Vervollständigen des Biotopverbundes
- Fördern des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes oder des Klimaschutzes.

Förderungsfähig sind ebenfalls Maßnahmen, die im Sinne von § 9 Abs. 5 LNatSchG geeignet sind, den angestrebten Erfolg von mittels Ersatzgeldern entstandenen Biotopen zu sichern.

3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und dauerhaft zu sichern.

Eine Zuwendung für Pflegekonzepte von Flächen können nur im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätige, anerkannte Naturschutzorganisationen und sonstige Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen und Flächenankäufe sind zuwendungsfähig, mit denen eine Aufwertung zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt. Dies sind insbesondere:

- Neuanlage oder Aufwertung von Biotopen, wie Knicks, Kleingewässer, Alleen sowie von Naturdenkmälern oder ökologisch bedeutsamen Bereichen;
- Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen, wie Gehölzpflanzungen, Streuobstwiesen, Baumpflanzungen oder Naturwaldflächen;
- Ankauf oder langfristige Pacht (mind.) 20 Jahre) von ökologisch aufwertbaren Flächen, wie Feuchtgrünland, Fischteiche, Forst- oder Moorparzellen, Trockenrasen, Heideflächen;
- Artenschutzprojekte und Besucherlenkung zum Zwecke des Naturschutzes;

- Maßnahmen zur Renaturierung und Verbesserung der ökologischen Qualität an Gewässern (betrifft nicht Maßnahmen nach WRRL);
- Entsiegelung mit naturschutzfachlicher Aufwertung von Flächen, wie Schulhöfe oder gewerbliche Flächen im Außenbereich

Die Verwendung von Ersatzzahlungsmitteln für die Pflege von mittels Ersatzgeldverwendung entstandenen Biotopen ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies für die „Sicherung des angestrebten Erfolgs“ notwendig ist.

Die Verwendung von Ersatzzahlungsmitteln für die Biotoppflege muss insofern folgenden Grundsätzen folgen:

- Prüfung, ob die Biotoppflege von mittels Ersatzgeldverwendung entstandenen Biotopen anderweitig erfolgen kann.
- Konzeptionierung und Begründung für Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolges

Die Vorhaben dürfen nicht angefangen oder bereits durchgeführt sein. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und der gesetzlichen Vorgaben nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Im Zuwendungsbescheid wird ein Eigenanteil festgelegt. Der Eigenanteil kann auch im Rahmen von ehrenamtlicher Arbeit erbracht werden, dies kann auch die Planung und Durchführung umfassen. Nur im begründeten Einzelfall können Kosten der Planung, des Projektmanagements oder des Grunderwerbs nach Maßgabe geltender Honorarordnungen voll oder anteilig übernommen werden. Der Anteil der Förderung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. Die Zuwendung umfasst maximal 100% der förderfähigen Kosten.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

Die Maßnahmen sind durch Grunddienstbarkeit, Eintragung in das Biotopkataster oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dauerhaft zu sichern.

Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 5000 € sind nicht förderfähig.

5. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Ausgleichsfunktion, der besonders zu fördernden Arten oder Lebensräume und der Entwicklungsziele
- Für die Pflege von mittels Ersatzgeldmitteln erworbenen Flächen ist ein entsprechendes mehrjähriges Pflege- und Entwicklungskonzept vorzulegen
- Lagepläne / Bestandspläne
- Angaben zur langfristigen Betreuung und der dauerhaften Sicherung
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme - die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO)
- Einverständniserklärung des Eigentümers des Grundstücks bzw. der Anlieger

- Erklärung, dass keine naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen bereits erfolgt sind oder aktuell beantragt werden - eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (bereits bestehende Ausgleichsflächen, Ökokonto oder vergleichbar).

Zur Erläuterung des Vorhabens können weitere Unterlagen (Gutachten) angefordert werden, die die Untere Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung oder zur Beteiligung anderer Fachbehörden benötigt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde, auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Pflegekonzepte können für maximal 3 Jahre bewilligt werden.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten. Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Baubeginn vorzulegen.

Die Fertigstellung der Maßnahme bzw. der Abschluss des Ankaufs oder des Pachtvertrages ist durch den Zuwendungsempfänger bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit einem Sachbericht ist der Erfolg des Vorhabens zu dokumentieren.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Teilrechnungen oder Schlussrechnung. Bis zur Fertigstellung und Endabnahme werden 10 % der Gesamtfördersumme als Sicherheit einbehalten.

Die Auszahlung im Rahmen der der Pflegekonzepte erfolgt jährlich auf Grundlage der vorgelegten Rechnungen.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Der Eigentumswechsel von Flächen oder Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt zu geben. Der Rechtsnachfolger ist vom Zuwendungsempfänger über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Pflichten zu informieren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am in Kraft.

**Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen
des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
vom 27.November 2015

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Kreis Rendsburg Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften Zuwendungen aus Ersatzzahlungen für Naturschutz und Landschaftspflege.

Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz und § 9 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft, sofern die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden können, Ersatz in Geld zu leisten. Diese Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine Ausgleichs- und Ersatzfunktion im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen.

Maßnahmen, die beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wiederherstellen oder neugestalten können, sind insbesondere

- Anlage naturraumtypischer Biotope oder naturnaher Landschaftselemente
- Entwicklung und Aufwertung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt
- Vervollständigen des Biotopverbundes
- Förderungen des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes oder des Klimaschutzes.

3. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und dauerhaft zu sichern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen und Flächenankäufe sind zuwendungsfähig, mit denen eine Aufwertung zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt. Dies sind insbesondere:

- Neuanlage oder Aufwertung von Biotopen, wie Knicks, Kleingewässer, Alleen sowie von Naturdenkmälern oder ökologisch bedeutsamen Bereichen;
- Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen, wie Gehölzpflanzungen, Streuobstwiesen, Baumpflanzungen oder Naturwaldflächen;
- Ankauf oder langfristige Pacht (mind. 20 Jahre) von ökologisch aufwertbaren Flächen, wie Feuchtgrünland, Fischteiche, Forst- oder Moorparzellen, Trockenrasen, Heideflächen;
- Artenschutzprojekte und Maßnahmen der Besucherlenkung zum Zwecke des Naturschutzes;
- Maßnahmen zur Renaturierung und Verbesserung der ökologischen Qualität an Gewässern (betrifft nicht Maßnahmen nach der WRRL);
- Entsiegelung mit naturschutzfachlicher Aufwertung von Flächen, wie Schulhöfe oder gewerbliche Flächen im Außenbereich.

Die Vorhaben dürfen nicht angefangen oder bereits durchgeführt sein. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und der gesetzlichen Vorgaben nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung in der Regel als Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Eigenanteil wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und kann auch im Rahmen von ehrenamtlicher Arbeit erbracht werden, die auch eine Planung oder Durchführung umfassen kann. Im Einzelfall können Kosten der Planung, des Projektmanagements oder des Grunderwerbs nach Maßgabe geltender Honorarordnungen voll oder anteilig übernommen werden. Der Anteil der Förderung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. In begründeten Fällen und beim Flächenankauf ist auch eine Vollfinanzierung möglich, die Zuwendung kann maximal 100% der förderfähigen Kosten umfassen.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

Die Maßnahmen sind durch eine Grunddienstbarkeit, die Eintragung in das Biotopkataster oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dauerhaft zu sichern.

Maßnahmen unter einer Gesamtsumme von 5000 € sind nicht förderfähig.

5. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Ausgleichsfunktion, der besonders zu fördernden Arten oder Lebensräume und der Entwicklungsziele;
- Lagepläne / Bestandspläne;
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO);
- Einverständniserklärung des Eigentümers des Grundstücks bzw. der Anlieger
- Angaben zur langfristigen Betreuung und der dauerhaften Sicherung;
- Erklärung, dass keine naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen bereits erfolgt sind oder aktuell beantragt werden - eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (z. B. bereits bestehende Ausgleichsfläche, Ökokonto oder vergleichbares).

Zur Erläuterung des Vorhabens können weitere Unterlagen angefordert werden, die die Untere Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung oder zur Beteiligung anderer Fachbehörden benötigt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde, auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt werden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten.

Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Baubeginn vorzulegen.

Die Fertigstellung der Maßnahme bzw. der Abschluss des Ankaufs oder des Pachtvertrages ist durch den Zuwendungsempfänger bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit einem Sachbericht ist der Erfolg des Vorhabens zu dokumentieren.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Teilrechnungen oder der Schlussrechnung. Bis zur Fertigstellung und Endabnahme werden 10 % der Gesamtfördersumme als Sicherheit einbehalten.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Der Eigentumswechsel von Flächen oder Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich bekannt zu geben. Der Rechtsnachfolger ist vom Zuwendungsempfänger über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Pflichten zu informieren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27. November 2015 in Kraft.



Wittl

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

